

Stadt Riedlingen Landkreis Biberach

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Riedlingen vom 25.06.1985 in der Fassung vom 20.12.2016

31. Änderungssatzung vom 02.07.2021

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 21.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 37 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 37 Abs. 2 Zählertarif

- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch § 39 beträgt je Kubikmeter (m³) für die ersten 30.000 m³ 2,21 EUR, von 30.001 m³ bis 100.000 m³ 0,58 Euro und ab 100.001 m³ 0,36 Euro.

Artikel 2

§ 40 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 40 Abs. 2 Pauschaltarif

- (2) Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m³) Pauschalverbrauchsmenge 2,21 EUR erhoben.

Artikel 3

§ 51 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 51 Inkrafttreten

- (2) Die 31. Änderung dieser Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Riedlingen, den 02.07.2021

gez.

Schafft
Bürgermeister